



---

## **Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung)**

---

### **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung**

Bern, im März 2009

## Inhalt

|     |                                                                      |    |
|-----|----------------------------------------------------------------------|----|
| 1.  | Übersicht                                                            | 3  |
| 2.  | Zusammenfassung der wichtigsten Rückmeldungen zum Verordnungsentwurf | 4  |
| 2.1 | Flexibilisierung und Verzicht auf Richtungen                         | 4  |
| 2.2 | Studierfähigkeit, Interdisziplinarität                               | 5  |
| 2.3 | Lernstunden                                                          | 5  |
| 2.4 | Qualifikation der Lehrkräfte für den Berufsmaturitätsunterricht      | 5  |
| 2.5 | Kosten für die Umsetzung                                             | 5  |
| 3.  | Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln                              | 7  |
| 4.  | Liste der Stellungnehmenden                                          | 15 |

## 1. Übersicht

Der Bundesrat hat am 24. April 2008 die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität eröffnet. Die Frist zur Stellungnahme dauerte bis 15. August 2008. Für die Eingabe der Kantone wurde sie auf deren Begehren hin bis 15. September 2008 verlängert.

Insgesamt sind 151 Stellungnahmen eingetroffen (Details vgl. Punkt 4).

- 29 Kantone und kantonale Konferenzen
- 6 Parteien
- 2 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- 9 Dachverbände der Wirtschaft
- 24 Hochschulbereich
- 38 Sekundarstufe II
- 38 Organisationen der Arbeitswelt, weitere interessierte Kreise
- 5 Bund/Verwaltung

Mit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes<sup>1</sup> im Jahr 2004 und der Auflage, innerhalb von fünf Jahren die nachfolgenden Verordnungen zu erarbeiten, ist es notwendig, die bisher auf Amtsstufe angesiedelte Berufsmaturitätsverordnung neu auf Stufe Bundesrat zu erlassen.

Die Berufsmaturitätsverordnung nimmt die Erfahrungen und Erkenntnisse aus knapp 15 Jahren Berufsmaturität auf, regelt die national einheitlich zu definierenden Punkte, beachtet eine angemessene Offenheit für zukünftige Entwicklungen in der Berufsbildung und in den Fachhochschulen und hat den Anspruch, das Erfolgsmodell Berufsmaturität für die Jugendlichen und die Abnehmer noch attraktiver zu machen.

Ziel der Berufsmaturität ist die Fachhochschulreife (vgl. Berufsbildungsgesetzes Artikel 25), d.h. ergänzend und aufbauend auf der beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis wird eine erweiterte Allgemeinbildung vermittelt.

---

<sup>1</sup> SR 412.10

## **2. Zusammenfassung der wichtigsten Rückmeldungen zum Verordnungsentwurf**

Die Stellungnehmenden begrüßen die klare Strukturierung der Verordnung, die Deklaration der Unentgeltlichkeit des Berufsmaturitätsunterrichts für die Lernenden, die Darstellung des gesamten Bildungsumfangs der Berufsmaturität in Lernstunden, die Regelung der Leistungsbeurteilung, die Möglichkeit des Erwerbs einer mehrsprachigen Berufsmaturität und die regionale Vorbereitung und Koordination für die schriftlichen Prüfungen.

Klar abgelehnt wird die Formulierung des im Verordnungsentwurf neu vorgeschlagenen Ziel-Artikels 3: Die Zielformulierung lasse vermuten, die Berufsmaturität führe zu einem generalistischen Abschluss analog dem gymnasialen Weg, ohne Berücksichtigung des erlernten Berufes und der konkreten Hinführung zu einem berufsverwandten Fachhochschulstudienbereich.

Die Gliederung des Berufsmaturitätsunterrichts wird ebenfalls mehrheitlich zurückgewiesen. Vermisst werden die eigenständigen Grundlagenfächer „Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht“ und „Geschichte und Staatslehre“ im bisherigen zeitlichen Umfang. Auch falle eine Differenzierung in Mathematik und in den Anforderungsniveaus bei den Fremdsprachen dahin.

Das Angebot an interdisziplinären Lernbereichen wird als nicht umsetzbar und als nicht zielführend betrachtet. Die Kombinationen an Schwerpunktfächern werden in Frage gestellt und es wird eine völlige Wahlfreiheit im Hinblick auf die Studienbereiche an den Fachhochschulen befürchtet.

Gefordert wird insgesamt, dass die Berufsmaturitätsverordnung die Stärken der Verbindung zwischen dem erlernten Beruf und erweiterter Allgemeinbildung als Zubringer zu den Fachhochschulen klarer zum Ausdruck bringe.

### **2.1 Flexibilisierung und Verzicht auf Richtungen**

Die beabsichtigte Flexibilisierung der Bildungsangebote für Absolventinnen und Absolventen der Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung ist zum grössten Teil zurückgewiesen worden.

Viele Stellungnahmen bedauern, dass die sechs etablierten Richtungen (gestalterische, gesundheitliche und soziale, gewerbliche, kaufmännische, naturwissenschaftliche, technische) durch die Orientierung der Schwerpunktfächer an den Fachbereichen der Fachhochschulen ersetzt werden. Für die Wirtschaft, die Lehrerschaften und die Fachhochschulen waren die Richtungen bisher Indikatoren für die zusätzlichen Kompetenzen, welche im Berufsmaturitätsunterricht aufgebaut werden.

Seitens der Kantone wird darauf hingewiesen, dass beim Festhalten an den Richtungen mindestens eine technische und kaufmännische/wirtschaftliche Richtung beibehalten werden müsse, dass aber von den heute angebotenen sechs Richtungen sehr wohl auf fünf reduziert werden könne.

Die Organisationen der Arbeitswelt fordern, dass für gewerbliche Berufe sowie die Berufe in den Bereichen Gesundheit und Soziales passende Richtungen angeboten werden.

Moniert wird ausserdem, dass keine eigentliche Wahlfreiheit mehr vorhanden sei, wenn die Ergänzungsfächer wegfallen, welche bisher den Lernenden angeboten worden seien, z.B. als Möglichkeit der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen oder zur Erweiterung in Themengebieten ausserhalb der im Rahmenlehrplan fixierten Bildungsziele.

## 2.2 Studierfähigkeit, Interdisziplinarität

Die Studierfähigkeit an Fachhochschulen beruht auf der Berufsbefähigung (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis), dem disziplinären Wissen und in immer stärkerem Masse der Fähigkeit, Problemstellungen zu erfassen und unter Miteinbezug von neu erworbenen Kenntnissen Lösungen zu erarbeiten. Die Fähigkeit für lebenslanges Lernen und vernetztes Denken und Arbeiten wird darum als Basis für die Studierfähigkeit erachtet.

Interdisziplinarität, eingeführt durch die Rahmenlehrpläne für die Berufsmaturität ab 2001, hat inzwischen Akzeptanz bei den Lehrkräften gefunden. Die interdisziplinäre Projektarbeit ist innerhalb der Berufsmaturität soweit eingeführt, dass sie als wertvoller Teil der Bildung verstanden wird und die vorgeschlagene eigenständige Bewertung positiv aufgenommen wird.

Die interdisziplinären Lernbereiche werden jedoch als zu heterogen beurteilt. Sie seien mit einem zu geringen Zeitgefäss für grundlegende Allgemeinbildung ausgestattet und als spezielle Lernbereiche für den Aufbau der Methodenkompetenz und des interdisziplinären Denkens und Arbeitens nicht notwendig. Interdisziplinärer Unterricht, fächerübergreifender, thematischer statt disziplinärer Unterricht, wird durch die aktuellen Fach-Lehrkräfte praktiziert.

Für die Schulen ist es eine grosse Herausforderung, die fachlich qualifizierten Lehrpersonen für diese heterogenen Lernbereiche zur Verfügung zu haben, weil es Studienabschlüsse in diesen Kombinationen nicht gibt. Sie fürchten, dass je Thema mehr als eine Lehrkraft präsent sein müsse oder dass zumindest in der Vor- und Nachbereitung dies notwendig sei, was höhere Kosten verursache.

Seitens Schulen und Lehrerkonferenzen wird gewünscht, die Interdisziplinarität zu fördern, diese Aufgabe seitens der Lehrer und Schulen auch konsequent wahrzunehmen. Dies aber im bisher vorgesehenen Umfang. Es sei notwendig, auf einer angemessenen Wissensbasis interdisziplinäre Arbeiten ausführen zu können, idealerweise unter Einbezug der per se interdisziplinären beruflichen Praxis.

## 2.3 Lernstunden

Die Valorisierung der Lernleistungen in Schule und Praxis, welche ein Berufsmaturitätszeugnis bestätigt, ist allseits begrüsst und als Aufwertung, in ganz geringem Masse als Abschreckung, aufgenommen worden. Im Hinblick auf die Abwesenheit vom Betrieb wird gefordert, dass die erweiterten Allgemeinbildung nicht nur im Umfang von 1'800 Lernstunden festgehalten wird, sondern dass zusätzlich die bisherigen 1'440 Lektionen schulische Präsenzzeit angegeben werde. Verschiedene fordern, dass auch die maximale Lernstundenzahl beziffert oder ein Umrechnungsfaktor von Lektionen in Lernstunden genannt wird.

## 2.4 Qualifikation der Lehrkräfte für den Berufsmaturitätsunterricht

Die Anforderungen an die Qualifikationen der Berufsmaturitätslehrkräfte wurden kontrovers diskutiert. Während insbesondere die Lehrerschaft den Bachelorabschluss verlangen, postulieren die Kantone den Masterabschluss. Die Berufsmaturitätsverordnung verweist auf die Minimalanforderungen für die Qualifikation der Lehrkräfte in der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>2</sup> in den Artikeln 40, 43 und 46, wo sie bereits abschliessend geregelt sind.

## 2.5 Kosten für die Umsetzung

Die Kantone monieren, dass betreffend der Umsetzung der Berufsmaturitätsverordnung keine Kostentransparenz herrscht. Sie verlangen vom BBT, dass die Kosten für die Umsetzung an den Schulen nachgeliefert werden.

---

<sup>2</sup> SR 412.101

Eine Kostensteigerung wird bei der Lehrerweiterbildung vermutet, weil neben der fachlichen Weiterbildung im Hinblick auf die Realisierung des Schullehrplans v.a. auch Weiterbildung notwendig ist, um den fächerübergreifenden Unterricht zu praktizieren. Es wird vermutet, dass der Aufwand je Lehrkraft, fächerübergreifende Arbeiten zu gestalten und zu korrigieren, mehrere Fachlehrer über mehrere Stunden benötige.

### **3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1** Gegenstand

Keine spezifische Stellungnahme.

##### **Art. 2** Eidgenössische Berufsmaturität

Einige Organisationen der Arbeitswelt und Lehrerschaften weisen darauf hin, dass Absatz 1 nur die Berufsmaturität für Personen mit bereits erworbenem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis anspricht. In Absatz 1 soll im Buchstaben b. der erklärende Teil „gegenüber der Grundbildung“ gelöscht werden.

##### **Art. 3** Ziele

Der Ziel-Artikel findet in dieser Form keinen Anklang und hat zusammen mit Artikel 9 Absatz 3 zur Annahme geführt, dass die erweiterte Allgemeinbildung künftig generalistische gymnasiale Färbung annehmen werde. Die Formulierung lässt den Bezug zum Beruf vermissen. Die Fachhochschulen interpretieren ihn so, als sei für alle die gleiche generalistische Allgemeinbildung gefordert und Absatz 3 lässt den Schluss aufkommen, als sei die Wahl der Fremdsprachen offener als bisher. Absatz 4 wird als Ziel als viel zu weitgefasst und viel zu anspruchsvoll für die kurze Unterrichtszeit empfunden.

Empfohlen wird, Artikel 2 und 3 zusammen zu führen und besser auf die wirklichen Werte der Berufsmaturität auszurichten.

##### **Art. 4** Erwerb

Hier haben einige Stellungnehmende erwartet, dass die traditionellen Berufsmaturitätsrichtungen genannt werden sowie die Schulorganisation und die Wege zum eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis, welche unter der Organisation der Bildungsgänge in Artikel 12 aufgezeigt werden.

Positiv vermerkt wird die Angabe aus den Erläuterungen, dass der Besuch der Bildungsgänge unentgeltlich ist. Zusätzlich zur Unentgeltlichkeit wird jedoch auch noch gefordert, dass in der Berufsmaturitätsverordnung explizit in einem neu aufzunehmenden Artikel geklärt wird, dass der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts als Lehr- und Arbeitszeit zählt, unabhängig davon, wann er zeitlich angeboten wird und dass Lernende, welche die Berufsmaturität parallel zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses anstreben, für die zusätzliche Unterrichtszeit ebenfalls entlohnt werden.

In Absatz 2 verlangen die EBMK und die Privatschulen/Vertretungen der Privatschulen, dass sich der Bund weiterhin verpflichtet, die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung zu organisieren und durchzuführen. Mit „regeln“ – wie es in den ersten Berufsmaturitäts-Verordnung hiess – sei dies zu offen und biete keine Gewähr, dass das Angebot nach dem Umsetzen der neuen Berufsmaturitätsverordnung unabhängig von Kantonen und Schulen noch aufrechterhalten werde.

##### **Art. 5** Bildungsumfang

Das Darstellen des gesamten Bildungsumfanges bei Abgabe eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses wird sehr positiv aufgenommen. Einige Organisationen der Arbeitswelt und Kantone meinen zwar, dass diese hohe Zahl an Lernstunden auch abschreckend wirken könne. Teilweise wird gefordert, dass auch eine maximale Zahl an Lernstunden aufgeführt werde. Die Kantone und Lehrer fordern zudem, dass auch die Totallektionen des (schulischen) Berufsmaturitätsunterrichts angegeben wird, dies aus Gründen der Voll-

zugssicherheit in lehrbegleitenden Bildungsgängen. Einige fordern die Angabe eines Umrechnungsfaktors von Lernstunden in Lektionen.

## **2. Abschnitt: Berufsmaturitätsunterricht**

Insbesondere die Artikel 6 bis 9 haben zu breiten Protesten geführt.

Kantone und Lehrpersonen und Schulkonferenzen lehnen die interdisziplinären Lernbereiche ab mit der Begründung, dass die Inhalte zu heterogen seien und die Lektionengefässe zu klein. Es wird argumentiert, dass die Inhalte der grundlegenden Allgemeinbildung, insbesondere die gesellschaftliche-politische und die wirtschaftliche Bildung nicht in genügendem Ausmass vermittelt würden und dass es zudem keine Lehrkräfte mit der notwendigen fachlichen Qualifikation gebe. Verlangt werden Korrekturen im Angebot der Schwerpunktfächer.

Organisationen der Arbeitswelt weisen darauf hin, dass die Lehrbetriebe, welche den Besuch der lehrbegleitenden Berufsmaturitätslehrgänge fördern, davon ausgehen, dass die Absolventen zusätzlichen fachlichen Kompetenzen erwerben, was für den Lehrbetrieb als Gewinn eingestuft wird. Im Vorschlag wird dieser Zusatznutzen für die Lehrbetriebe vermisst.

Die Fachhochschulen befürchten insbesondere, dass das disziplinäre Wissen zu wenig gefördert werde und halten fest, dass der Interdisziplinarität zu viel Raum gegeben werde. Sie interpretieren Artikel 9 Absatz 3 („<sup>3</sup> Die Lernenden haben aus dem bestehenden Angebot eine der Kombinationen zu wählen, unabhängig vom Ausbildungsfeld ihrer beruflichen Grundbildung.“) dahingehend, dass es den Lernenden überlassen sei, eine Kombination an Schwerpunktfächern nach den persönlichen Präferenzen zu wählen, in Folge dessen das vertiefte, umfassendere fachliche Know-how nicht vorhanden sei. Entsprechend sei es den Fachhochschulen nicht mehr möglich, die 180 ECTS für den Bachelor-Abschluss ohne Zusatzaufwand oder ohne Eintrittsprüfung zu garantieren.

Generell wird hier erwartet, dass wieder Berufsmaturitätsrichtungen eingeführt werden, dies zur klaren Identifikation Beruf – Berufsmaturitätsunterricht – Fachhochschul-Studienbereich.

### **Art. 6 Gliederung**

Die neue Unterrichtsgliederung wird in Frage gestellt, cf. Artikel 7 bis 9. Willkommen ist die Verankerung der obligatorische interdisziplinäre Projektarbeit in Absatz 2.

### **Art. 7 Grundlagenfächer**

Aus Kreisen der Lehrerschaft wird gefordert, dass die bisherigen sechs Grundlagenfächer beibehalten werden. Sie opponieren gegen den tronc commun, weil sie vermuten, dass gleiche Grundlagenfächer auch gleiche Inhalte und Anforderungen innerhalb der vorgeschlagenen Bandbreite an Lektionen und Lernstunden gemäss den Erläuterungen Punkt 3.3 bedeute. Sie fordern, dass die Lektionengefässe in den Grundlagenfächern so zu bemessen seien, wie es der optimalen Vorbereitung der Berufsgruppen auf die Fachhochschulstudiengänge entspreche. In den Fremdsprachen sollen wie bisher unterschiedliche Abschluss-Niveaus möglich sein, was bei Berufen mit einem Fremdsprachenanteil auf dem Niveau eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Summe der Lektionen im Fremdsprachenunterricht durchaus möglich ist.

Die Fachhochschulen finden den Anteil an Sprache in den Grundlagenfächern als viel zu hoch angesetzt gegenüber den exakten Wissenschaften. Im Vorfeld des Entwurfs der Berufsmaturitätsverordnung ist es nicht gelungen, die Naturwissenschaften den Grundlagenfächern zuzuteilen, weil die Naturwissenschaften nicht als „Fach oder Disziplin“ wahrgenommen werden. Unabhängig von der Zuteilung der Naturwissenschaften innerhalb der Gliederung wird der Nutzen für die kaufmännisch und gestalterisch orientierten Berufe hin-

terfragt und ebenso bezweifelt, dass genügend Lehrpersonen mit einer naturwissenschaftlichen Fachbildung zur Verfügung stünden.

Von Seiten der technisch orientierten Fachhochschulen wird gefordert, dass nur zwei Sprachen im Berufsmaturitätsunterricht festgelegt werden und dass zudem Englisch für die technisch orientierten Berufe obligatorisch sein müsse.

#### **Art. 8 Interdisziplinäre Lernbereiche**

Die interdisziplinären Lernbereiche sind als nicht geeignet, nicht zielführend (Naturwissenschaften) oder als Mogelpackung (Gesellschaft und Wirtschaft) eingestuft worden.

Lehrer machen sich vor allem Gedanken über die fachlichen Anforderungen an Lehrpersonen für diese interdisziplinären Lernbereiche. Schulen finden die sehr heterogenen Stoffgebiete an sich nicht kombinierbar und auch nicht eingrenzbar auf diese Lernbereiche. Zudem wird in Frage gestellt, ob die grundlegende Allgemeinbildung überhaupt erfüllt würde (Artikel 15 Absatz 2 lit. b und c BBG) bei nur zwei Drittel der im allgemeinbildenden Unterricht vorgegebenen Lektionen für die gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Bildung. Von Seiten der Schulen wird kommentiert, dass interdisziplinärer Unterricht gemäss den Rahmenlehrplänen über die Berufsmaturität heute schon vorgegeben sei und dass dieser Ansatz, so er denn konsequent umgesetzt werde, zielführend und ausreichend sei.

Die Kantone sehen höhere Kosten für den Unterricht in den interdisziplinären Lernbereichen auf sie zukommen, weil ohne Teamteaching die fachlichen Inhalte nicht erreicht werden können. Sie schätzen zudem, dass ohne gezielte Weiterbildung der Lehrkräfte die Themen nicht in einem fächerübergreifenden Ansatz vermittelt werden, sondern disziplinär.

#### **Art. 9 Schwerpunktfächer**

Die Schwerpunktfächer sind traditionell so angeboten worden, dass vertieftes und umfassendes Wissen in ein bis zwei berufs- und studiennahen Fächern für den erfolgreichen Start ins Fachhochschulstudium zu belegen sind.

Gefordert wird, dass die Schwerpunktfächer mit den Fachhochschulen abzusprechen und in der Berufsmaturitätsverordnung auch umfangmässig festzuhalten seien. Es gibt aber auch Voten, welche die Nennung erst im Rahmenlehrplan wünschen, damit eine höhere Flexibilität gegeben ist, um auf weitere Studienangebote an den Fachhochschulen auf Ebene Bundesamt reagieren zu können.

Im Detail weisen Fachhochschulen und Lehrer darauf hin, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass in zwei Kombinationen Physik angeboten wird, wo doch die mathematischen Kenntnisse auf unterschiedlichen Lektionengefässen basieren.

Die Fachhochschulen und Schulen im Gesundheitsbereich weisen darauf hin, dass die Zulassung auf dem Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren basiert und die Naturwissenschaften zwingend im Umfang von 200 Lektionen zu vermitteln seien, wenn nicht zusätzliche Zulassungsbedingungen in Kauf genommen werden wollen.

Verschiedene weisen darauf hin, dass Biologie und Informatik fehlen, dass es kein Angebot für die gewerblichen Berufe gebe, dass Wirtschaft genauer zu definieren sei.

Artikel 9 Absatz 3 hat grundlegende Opposition erzeugt. Die Formulierung lässt vermuten, dass neu ein Elektroniker sogenannte „soft-Schwerpunktfächer“ wählen kann, was z.B. Psychologie und Soziologie attestiert wird, und dementsprechend mit dem Minimum an Mathematik und mit fast keinem Wissen in Physik an die Fachhochschulen zugelassen werden muss.

Die Fachhochschulen äussern, dass bei Festhalten an diesem Absatz es aus ihrer Sicht eine Revision der Fachhochschul-Zulassungsverordnung brauche, so dass nicht nur der erlernte Beruf der Studienrichtung verwandt sein müsse, sondern dass auch die „korrekten“ Schwerpunktfächer abgelegt sein müssen.

### **Art. 10 Interdisziplinäre Projektarbeit**

Der Wert einer interdisziplinären Projektarbeit, der Bezug zu Beruf und Arbeitswelt und die Verankerung in der Berufsmaturitätsverordnung werden allgemein begrüsst. Willkommen ist die Möglichkeit, diese Arbeit nicht nur schriftlich, sondern auch gestaltend abschliessen zu können.

Seitens der Fachhochschulen wird der notwendige Bezug zur Arbeitswelt in Frage gestellt und drauf hingewiesen, dass eine Projektarbeit ebenso disziplinär ausgerichtet sein könne, um die damit zu demonstrierenden Kompetenzen zu bewerten.

Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 sollten in einem Artikel zusammengefasst werden, welcher die Verpflichtung zu interdisziplinärem Lernen über alle Fächer im bisherigen Umfang von zehn Prozent aufnimmt. Wichtig ist, dass Zeitgefässe fürs interdisziplinäre Arbeiten zur Verfügung stehen und dass die Kompetenzen, welche darin aufgebaut werden sollen, klar festgehalten sind. Welche Themen bearbeitet werden, sei offen zu lassen. Genauer soll im Rahmenlehrplan fixiert werden.

## **3. Abschnitt: Anforderungen an die Bildungsgänge**

### **Art. 11 Rahmenlehrplan**

Der Rahmenlehrplan liefert die gesamtschweizerischen Grundlagen für die Umsetzung der Vorgaben der Berufsmaturitätsverordnung und gibt die detaillierteren Bildungsziele und Art der Prüfungen in der erweiterten Allgemeinbildung vor.

Zusätzlich zu den aufgeführten Inhalten sollen im Rahmenlehrplan noch weitere Präzisierungen gemacht werden, insbesondere:

- Neben dem Anteil der einzelnen Fächer oder Lernbereiche an der Lernstundenzahl werden die Angabe der Lektionen im Berufsmaturitätsunterrichts gefordert.
- Ergänzend zu den Richtlinien zur interdisziplinären Projektarbeit wird eine schweizerische Leitlinie postuliert.
- Begrüsst werden Richtlinien für den Erwerb einer mehrsprachigen Berufsmaturität.

Von Seiten der Schulen und Fachhochschulen wird gefordert, dass auf Verordnungsstufe festgehalten wird, wer an der Erarbeitung des Rahmenlehrplans beteiligt ist.

### **Art. 12 Organisation der Bildungsgänge**

Die offenen Möglichkeiten für die Organisation der Bildungsgänge werden begrüsst (z.B. Lernende einer dreijährigen beruflichen Grundbildung können das letzte Jahr des Berufsmaturitätsunterrichts auch nach erreichtem Fähigkeitszeugnis noch berufsbegleitend absolvieren).

In diesem Artikel wird eine Aussage über die Organisationsmodelle erwartet, d.h. genauere Angaben über das Angebot an additiven Bildungsgängen für die erweiterte Allgemeinbildung (für den Berufsmaturitätsunterricht eigens geführte Klassen mit Lernenden gleicher Berufe oder Berufsgruppen) oder integrativen Bildungsgängen (Berufsmaturitätsunterricht und berufskundlicher Unterricht oder Teile davon werden in berufsreinen Berufsmaturitätsklassen geführt).

Zusätzlich wird verlangt, dass in Lehrgängen für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses nach Absatz 1 Bst. b. explizit aufzuführen sei, dass das Angebot auch in Teilzeit möglich sei und dass selbst das Angebot in Modulen möglich sein solle.

### **Art. 13 Zulassungsverfahren und Aufnahmebedingungen**

In Absatz 1 wird erwartet, dass eine Ergänzung folgt im Sinne, dass wer die Zulassung im Wohnortkanton erreicht habe, auch zum Besuch in andern Kantonen berechtigt sei.

#### **Art. 14** Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen

Hier wird nach dem Unterschied zwischen „verfügen“ und „nachweisen“ gefragt.

Wer über die Kompetenzen verfügt, ist zur Dispensation vom Unterricht berechtigt.

Wer die Kompetenzen nachweist, d.h. sich über bewertete Leistungen in Folge einer Prüfung ausweist, hat Anrecht, von der Abschlussprüfung dispensiert zu werden.

### **4. Abschnitt Leistungsbewertung und Promotion**

#### **Art. 15** Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung und Notenberechnung wird akzeptiert.

Fachhochschulen sowie Regionen, in welchen ein Schulranking etabliert ist, vermissen die Vergabe von Zehntel-Punkten in den Fachnoten.

#### **Art. 16** Promotion

Absatz 3 wirft Fragen auf wegen des Ausschlusses aus dem Berufsmaturitätsunterricht in Vollzeitschulen, weil dies nicht möglich sei. Bereits heute werden bei Nicht-Promotion in Vollzeitschulen (Handelsmittelschulen, Lehrwerkstätten) schulinterne, kantonale oder überkantonale Angebote gemacht oder Lösungen gesucht, damit als erster Ausweis über die berufliche Grundbildung das Handelsdiplom resp. das eidgenössische Fähigkeitszeugnis entsprechend den Leistungen abgegeben werden können.

Der Ausschluss aus der Berufsmaturitätsklasse kann auch dazu führen, dass ein Lehrjahr in einer Berufsmaturitätsklasse wiederholt wird.

Absatz 4 wird als sinnvoll erachtet, von einigen aber auch hinterfragt mit dem Verweis, dass auch für qualifizierte Berufsleute eine Promotion möglich sein sollte. Aus den Erfahrungen in den heutigen BMS 2 Lehrgängen ist es nicht sinnvoll, dass nicht promovierte qualifizierte Berufsleute bis zu den Abschlussprüfungen weiter unterrichtet werden, um dann die Berufsmaturitätsprüfung mit zu vielen ungenügenden Erfahrungsnoten nicht zu schaffen. Auch hier ist auf die Wiederholung zu verweisen.

#### **Art. 17** Fremdsprachiger Berufsmaturitätsunterricht

Die Förderung des mehrsprachigen Unterrichts wird positiv gewertet.

### **5. Abschnitt: Berufsmaturitätsprüfung**

#### **Art. 18** Begriff

Der Begriff „Berufsmaturitätsprüfung“ scheint adäquat.

#### **Art. 19** Regelung, Vorbereitung und Durchführung

kein Änderungsbedarf

#### **Art. 20** Abschlussprüfungen

Absatz 2: Seitens der Lehrerschaft wird bedauert, dass in den interdisziplinären Lernbereichen keine Abschlussprüfungen stattfinden, weil befürchtet wird, dass die Leistungen nur auf dem Minimum erbracht werden.

Absatz 4: Die Vorbehalte gegenüber einer „Zentralisierung“ der Prüfungen sind mannigfaltig. Es wird befürchtet, dass das Anforderungsniveau an die Abschlussprüfungen dadurch sinke und dass der Koordinationsaufwand riesig sei. Andererseits wird gerade in diesem Punkt gefordert, dass „regional“ nicht so offen ausgelegt werden solle, sondern dass der Bund dies mindestens auf „sprachregional“ verdeutliche.

Absatz 5: Der Beizug der Fachhochschulen zu den Abschlussprüfungen wird nicht als zwingend notwendig erachtet. Wichtig sei das Engagement und der Einbezug der Fachhochschulen bei der Ausarbeitung des Rahmenlehrplans und der Schullehrpläne.

#### **Art. 21** Zeitpunkt

In schulisch organisierten Grundbildungen mit Praktika am Schluss muss der Zeitpunkt der IDPA so festgelegt werden, dass diese unter Einbezug der beruflichen Praxis in der Arbeitswelt abgeschlossen werden kann. Dies kann jedoch nicht nach dem Praktikum erfolgen, sondern muss „während“ oder „im Laufe der Praktikumszeit“ sein.

#### **Art. 22** Anerkannte Sprachdiplome

Die Möglichkeit des Einbezugs von Sprachdiplomen in die Berufsmaturitätsprüfung ist eingeführt und akzeptiert. Allerdings wird verlangt, dass der Prozess, der zur Anerkennung von Sprachdiplomen führt, im Rahmenlehrplan zu regeln sei. Nicht alle auf dem Markt angebotenen Fremdsprachendiplome decken die Zielsetzungen in der erweiterten Allgemeinbildung ab, sondern sind auf die Fremdsprachenkompetenz auf dem Arbeitsmarkt ausgerichtet.

#### **Art. 23** Notenberechnung

Zur Notenberechnung wird festgehalten, dass diese viel klarer dargelegt sei als in der noch aktuellen Berufsmaturitätsverordnung.

Zu Absatz 3 wird gefordert, dass die bisherige Praxis fortzuführen sei, wonach die Erfahrungsnote, welche zu 50 Prozent zur Berechnung der Fachnoten beiträgt, aus den Leistungen in den letzten zwei Unterrichtssemestern zu generieren sei und nicht aus den Leistungen über die ganze Unterrichtsdauer.

#### **Art. 24** Bestehen

Die Norm für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung wird als angemessen beurteilt. Begrüsst wird die Berücksichtigung der Leistungen in der interdisziplinären Projektarbeit mit einer eigenen zählenden Note.

#### **Art. 25** Wiederholung

Die Regelung der Wiederholung ist akzeptiert.

Es gilt jedoch noch darzulegen, wie und wann eine ungenügende interdisziplinären Projektarbeit revidiert wird. Bei ungenügend abgeschlossenen interdisziplinären Lernbereichen gilt es ebenso zu überlegen, ob eine Prüfung sinnvoll ist oder ob eine Revision respektive Wiederholung nicht angemessener wäre.

Die Repetition der gesamten Prüfungen auf Wunsch der Kandidatinnen oder Kandidaten soll nicht offeriert werden.

#### **Art. 26** Folgen des Nichtbestehens

Bei den Folgen des Nichtbestehens der Berufsmaturitätsprüfung wird argumentiert, dass die Aussage nur für die duale Grundbildung Gültigkeit hätte, jedoch nicht für schulisch organisierte Grundbildungen wie Kaufleute an Handelsmittelschulen oder schulisch organisierte Grundbildungen in Lehrwerkstätten.

#### **Art. 27** Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis

Seitens der Kantone wird gefordert, dass neben allfälligen weiteren Informationen, auf dem Notenausweis zwingend der geschützte Titel des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses festzuhalten sei.

### **6. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen**

#### **Art. 28** Grundsatz, Voraussetzungen und Verfahren

Kein Änderungsbedarf.

#### **Art. 29** Entzug der Anerkennung

Kein Änderungsbedarf.

#### **Art. 30** Qualifikation der Lehrkräfte

Die Mindestanforderungen an Lehrkräfte für den Unterricht in Bildungsgängen für die Berufsmaturität sind: ein Hochschulabschluss, eine berufspädagogische Bildung und eine betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.

FH Schweiz ist mit dem „Hochschulabschluss“ einverstanden und argumentiert, dass der Bachelorabschluss für die Lehrtätigkeit an Bildungsgängen für die Berufsmaturität ausreichen.

Die Kantone fordern einerseits, dass die BBV in dem Sinne zu ändern sei, dass an gymnasiale Lehrkräfte keine Anforderungen bezüglich Berufspädagogik und Praktikum zu stellen seien. Andererseits fordern die EDK, die Kantone und die EBMK, dass die Lehrkräfte auf der Sek. II-Stufe in den allgemeinbildenden Lehrgängen generell über einen Lizentiats-, Diplom- oder Masterabschluss verfügen und Bachelorabschlüsse nur akzeptiert würden in Bereichen, welche primär nur Bachelorabschlüsse akkreditiert hätten, z.B. Kunst/Design.

Solche Details seien in der Berufsmaturitätsverordnung zu präzisieren, da die Berufsmaturitätsverordnung auf gleicher Erlassstufe stehe wie die BBV und spezialisierteres Recht darstelle.

### **7. Abschnitt: Vollzug**

#### **Art. 31** Bund

Im Zusammenhang mit der Regelung der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung wird gefordert, dass der Bund im Bst. d verpflichtet werde, dass er die Prüfungen selber organisiere und durchführe.

#### **Art. 32** Eidgenössische Berufsmaturitätskommission

Es wird angeregt, dass die eidgenössische Berufsmaturitätskommission zusätzlich durch ein Mitglied der gymnasialen Kreise des Bundes, der SMK, ergänzt werde. Zusätzlich zur EBMK sollte für Fragen zur Berufsmaturität eine weitere ständige Kommission B&Q (Berufsentwicklung und Qualität) gebildet werden, welche aus Vertretungen der Lehrerschaft Sek II / Berufsmaturität und Fachhochschul-Dozenten gebildet wird.

#### **Art. 33** Kantone

Kein Änderungsbedarf.

## **8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 34** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Kein Änderungsbedarf.

### **Art. 35** Übergangsbestimmungen

Es wird angeregt, hier festzuhalten, wann die ersten Lehrgänge nach neuem Rahmenlehrplan abschliessen.

### **Art. 36** Inkrafttreten

Seitens der Kantone wird festgehalten, dass die Inkraftsetzung auf 1. Januar 2009 nicht zwingend sei und dass das Ausdiskutieren der kritischen Punkte Vorrang hätte.

## **4. Liste der Stellungnehmenden**

### **4.1 Kantone und kantonale Konferenzen**

Kanton Zürich  
Kanton Bern  
Kanton Luzern  
Kanton Uri  
Kanton Schwyz  
Kanton Obwalden  
Kanton Nidwalden  
Kanton Glarus  
Kanton Zug  
Canton de Fribourg  
Kanton Solothurn  
Kanton Basel-Stadt  
Kanton Basel-Landschaft  
Kanton Schaffhausen  
Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Kanton Appenzell Innerrhoden  
Kanton St. Gallen  
Kanton Graubünden  
Kanton Aargau  
Kanton Thurgau  
Cantone Ticino  
Canton de Vaud  
Canton du Valais  
Canton de Neuchâtel  
Canton de Genève  
Canton du Jura  
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK  
Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz  
Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin ; CLPO

### **4.2 Parteien**

CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz; PDC; PPD  
FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz; PRD; PLR  
SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz; PS  
SVP Schweizerische Volkspartei ; UDC  
Grüne Fraktion; Groupe parlementaire des Verts  
LPS Liberale Partei der Schweiz; PLS

### **4.3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete**

Schweizerischer Gemeindeverband  
Schweizerischer Städteverband

### **4.4 Dachverbände der Wirtschaft**

economiesuisse  
Schweizerischer Gewerbeverband  
Centre patronal  
Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Schweizerischer Bauernverband  
Schweizerische Bankiervereinigung  
Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
Kaufmännischer Verband Schweiz  
Travail.Suisse

#### **4.5 Hochschulbereich**

Akademien der Wissenschaften Schweiz  
bildung Schweiz. Stiftung zur Förderung des beruflichen Nachwuchses von Ingenieuren im Bauwesen  
CRUS Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten  
Dozierende Berner Fachhochschule  
Eidgenössische Fachhochschulkommission  
Fachhochschule Nordwestschweiz, Arbeitsgruppe Standards Mathematik NWCH  
Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Technik  
Fachkonferenz Wirtschaft und Dienstleistungen  
Fédération des Associations de Professeurs de la HES-SO  
FH Schweiz Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen  
fh-ch Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz  
FTAL Fachkonferenz Technik, Architektur und Life Sciences  
GMFH Gesellschaft für Mathematik an Schweizer Fachhochschulen  
Haute Ecole Arc Ingénierie  
IngCH Engineers Shape our Future  
KFH Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz  
NaTech Education  
NTB Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs  
Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen  
Schweizerische Gesellschaft für Geschichte  
Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen  
Swiss Engineering STV – Der Berufsverband der Ingenieure und Architekten  
Universität Bern, Philosophisch-historische Fakultät, Historisches Institut  
Verband der Schweizer Studierendenschaften

#### **4.6 Sekundarstufe II**

Berufsbildung Schweiz  
Conférence des directeurs d'écoles de commerce suisses  
Conférence romande et tessinoise des écoles professionnelles commerciales  
Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer  
Schweizerische Direktorenkonferenz der Schulen für Gestaltung  
Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen  
Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsschulen  
Verband Schweizerischer Handelsschulen  
Verband Schweizerischer Privatschulen  
Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer  
AG: Berufs- und Weiterbildungszentrum Brugg  
AG: Berufsbildung Aargau, Rektorenkonferenz KV/Detailhandel  
AG: Berufsschule Lenzburg  
AG: Handelsschule KV Aarau  
AG: Wirtschaftsschule KV Baden-Zürzach  
BEJUNE: Secrétariat syndical du SEJB  
GE: Association genevoise des enseignant-e-s des écoles prof.  
GR: Gewerbliche Berufsschule Chur (Gestalterische und Technische BMS)  
LU: Hochschule Luzern, Design & Kunst, Fachklasse Grafik/BMS  
LU: KBZ Luzern, Kaufmännische Berufsfachschule, Fachschaft Deutsch-Geschichte  
SG: Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil  
SO: Berufsbildungszentrum Olten  
SO: Kantonale BM-Leiterkonferenz  
SZ: Berufsbildungszentrum Goldau  
SZ: Berufsbildungszentrum Pfäffikon  
SZ: Kantonsschule Ausserschwyz Pfäffikon  
TI: Gruppo docenti di storia, Gorduno  
ZG: Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug  
ZG: Ordentlicher Konvent der Lehrkräfte an der GIBZ

ZH: Baugewerbliche Berufsschule Zürich  
ZH: Berufsmaturitätsschule Zürich, Aufsichtskommission  
ZH: Berufsmaturitätsschule Zürich, Gesamtschulkonvent  
ZH: Berufsmaturitätsschule, Fachgruppenleiter Geschichte/Staatslehre  
ZH: Rektorenkonferenz der kaufmännischen BFS im Kanton Zürich  
ZH: Schulleiterkonferenz der BFS im Kanton Zürich  
ZH: Technische Berufsschule Zürich  
ZH: Zürcher Verband der Lehrkräfte in der Berufsbildung  
ZH: Zürcher Kantonale Berufsmaturitätskommission

#### **4.7 Organisationen der Arbeitswelt, weitere interessierte Kreise**

Arbeitgeberverband Schweizerische Metall-Union  
Auto Gewerbe Verband Schweiz  
Branche Kommunikation  
Branche Öffentliche Verwaltung  
CURAVIVA Schweiz  
Die Post  
Fédération des Entreprises Romandes  
Greenpeace  
Hotel & Gastro formation  
hotelleriesuisse  
ICTswitzerland  
Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz  
Konferenz HF  
login Berufsbildung  
Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit  
OdA Agri Ali Form  
OdA Gesundheit und Soziales Graubünden  
OdA Gesundheit Zürich  
ODEC Schweiz. Verband der dipl. Absolventinnen und Absolventen höherer Fachschulen  
SBK ASI - Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner  
Schweizer Werbung  
Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales  
Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie  
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren  
Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen  
Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales  
Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen  
Schweizerischer Verband für Informatik-Berufsausbildung  
Solothurner Spitäler AG  
SPEDLOGSWISS  
Stiftung Umweltbildung Schweiz  
Swiss Graphic Designers  
Swisscom  
SWISSMECHANIC  
SWISSMEM  
Verband Schweiz. Werbegesellschaften  
Viscom  
WWF

#### **4.8 Bund/Verwaltung**

Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche  
Eidgenössische Berufsmaturitätskommission  
Schweizerische Maturitätskommission  
Schweizerischer Verband für Berufsberatung  
Bundesamt für Umwelt